

Montanuniversität Leoben

**Stellungnahme
zum Begutachtungsentwurf v. 5.2.2012, GZ BMWF-52.250/0195-I/6/2011,
betreffend die Änderung des UG (in der Fassung BGBl. I Nr. 13/2011)**

- 1) Die derzeit geltende Fassung des UG ist jene nach BGBl. I Nr. 45/2011 (VfGH). Im Einleitungssatz sollte deshalb der Verweis auf das BGBl. I Nr. 13/2011 auf „BGBl. I Nr. 45/2011“ berichtigt werden.
- 2) Der VfGH hat erst unlängst § 91 Abs. 1 und 2 aufgehoben (BGBl. I Nr. 45/2011). Es wird vorgeschlagen, den zweiten Satz des § 61 Abs. 1 – er verweist weiterhin auf den mittlerweile obsolet gewordenen § 91 Abs. 2 und die „Zahlungsfrist“ für die Entrichtung des Studienbeitrages – auch formal zu berichtigen. Es wird folgender neue Satz 2 vorgeschlagen: „Dies ist der Zeitraum, in dem die in Abs. 3 bezeichneten Personen ihre Anträge auf Zulassung einzubringen haben.“
- 3) Zu Zif. 4 (§ 61 Abs. 2)
 - a) Im ersten Satz („Die Zulassung zu ... innerhalb der der Nachfrist ..erfolgen“) wäre einmal der Artikel „der“ vor dem Wort Nachfrist ersatzlos zu streichen.
Es wäre wahrscheinlich sprachlich besser, die Wortfolge „Gründe für Ausnahmefälle sind insbesondere:“ durch die Wortfolge „Als Ausnahmefälle gelten insbesondere:“ zu ersetzen (dies deshalb, weil dem Wort „Ausnahmefälle“ bereits ein (bestimmter) „Grund“ immanent ist.)
 - b) Zu Pkt. 3: Es wird vorgeschlagen, die Wortfolge „sozialen Jahres“ durch „Sozialjahres“ zu ersetzen. Abgesehen davon bleibt die Frage offen, was ein „soziales Jahr (Sozialjahr)“ im Sinne der vorgeschlagenen Regelung überhaupt sein soll; die Aufnahme einer gesetzlichen Definition wäre dringend geboten.
 - c) Zu Pkt. 4: Zur Klarstellung sollte das Wort „Frist“ durch die Wortfolge „allgemeine Zulassungsfrist“ ersetzt werden.
 - d) Zu Pkt. 1., 2. und 3.: In Punkt 1. und 2. des Begutachtungsentwurfes werden als relevante Stichtage der 31.8. für das Wintersemester und der 1.2. für das Sommersemester genannt. Pkt 3. enthält keine Semesterangaben. Allen drei Fällen liegt offenbar die Intention zugrunde, dass die genannten Ausnahmetatbestände zu jenen näher bestimmten Zeitpunkten vorliegen müssen, die jenem Semester unmittelbar vorangehen, in dem die Zulassung zum Studium beantragt wird. Dieser Konnex sollte explizit klargestellt werden.
Es ergeht daher der Vorschlag:
 - da) Der zweite Halbsatz des Punktes 1 sollte lauten: „sofern das Ergebnis bei Antragstellung im Wintersemester erst nach dem unmittelbar vorangehenden 31. August, bei Antragstellung im Sommersemester erst nach dem unmittelbar vorangehenden 1. Februar vorliegt;“
 - db) Punkt 2. sollte lauten: „Erlangung der Allgemeinen Universitätsreife bei Antragstellung im Wintersemester erst nach dem unmittelbar vorangehenden 31. August, bei Antragstellung im Sommersemester erst nach dem unmittelbar vorangehenden 1. Februar;“ (Achtung: Im Begutachtungsentwurf den Punkt durch einen Strichpunkt ersetzen).
 - dc) Der zweite Halbsatz des Punktes 3 sollte lauten: „sofern bei Antragstellung im Wintersemester zum unmittelbar vorangehenden 31. August, bei Antragstellung im Sommersemester zum unmittelbar vorangehenden 1. Februar Dienst geleistet wurde bzw. zu diesem Zeitpunkt eine Einberufung bestand und der Dienst später nicht angetreten oder vor Ablauf der Nachfrist abgebrochen oder unterbrochen wurde;“

- e) Der Punkt 6. sollte ersatzlos gestrichen werden. Da nähere Regelungen insbesondere über die Dauer insgesamt bzw. über die in die allgemeine Zulassungsfrist fallende Dauer des Auslandsaufenthaltes fehlen und es auf den Grund des Auslandsaufenthaltes offenbar nicht ankommt, sind damit einem möglichen Missbrauch Tür und Tor geöffnet. Im Ergebnis müsste wohl jeder, der einen Auslandsaufenthalt (z.B. Urlaubsreise) in der allgemeinen Zulassungsfrist – wenn auch nur von kurzer Dauer – nachweisen kann (was ja wohl nicht allzu schwierig sein dürfte), auch zum Studium zugelassen werden, wollen sich die Universitäten (Bund) nicht auf mögliche Amtshaftungsklagen für den Fall einlassen, dass einem in der Nachfrist gestellten Antrag die Zulassung versagt wird. Ein „Auffangbecken“ für derartige Fälle sehe ich ohnedies in der Regelung des Punktes 4. des Begutachtungsentwurfes, sodass Punkt 6. schon aus diesem Grund überflüssig sein dürfte.

Für den Fall, dass an der vorgesehenen Regelung (auf Gesetzesebene) festgehalten wird, wird vorgeschlagen, Pkt. 6. wie folgt zu formulieren:

„6. Personen, die auf Grund eines länger dauernden notwendigen Auslandsaufenthaltes nachweislich gehindert waren, innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist einen Antrag zu stellen“.

Leoben, am 15. Februar 2012
Werner Künl